

FRAGEBOGEN ADOPTION

KORNOBIS
BADE
WALDECK



Notare &
Rechtsanwälte

Auftrag zum Entwurf eines Antrags auf Durchführung einer Adoption

Bitte füllen Sie das Datenblatt soweit wie möglich aus.
Sollten Ihnen einzelne Angaben nicht bekannt sein oder Sie diese nicht zur Hand haben, können Sie die entsprechenden Felder einfach freilassen. Sollten wir auf die entsprechenden Angaben vorab angewiesen sein, werden wir Sie entsprechend kontaktieren.

Vielen Dank!

Daten des Annehmenden (= desjenigen, der das Kind adoptieren möchte) <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	
(Titel) Name	
Vorname(n)	
Geburtsname	
geboren am	
Anschrift (Straße PLZ Ort)	
Familienstand	
Telefon-Nr. E-Mail	
E-Mail	
Staatsangehörigkeit(en)	

Ggf. Ehegatte oder Lebenspartner des Annehmenden <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	
(Titel) Name	
Vorname(n)	
Geburtsname	
geboren am	
Anschrift (Straße PLZ Ort)	
Familienstand	
Telefon-Nr.	
E-Mail	
Staatsangehörigkeit(en)	

Wenn der Annehmende verheiratet oder verpartnert ist:

Ist der Ehegatte/Lebenspartner zugleich leiblicher Vater oder leibliche Mutter des anzunehmenden Kindes? („Stiefkindadoption“)

Ja Nein

Ist d. Ehegatte/Lebenspartner mit der Adoption einverstanden?

Ja Nein (§ 1749, § 9 Abs. 6 LPartG)

(Wenn es keine Stiefkindadoption ist, muss das Kind durch die Ehegatten gemeinsam angenommen werden, insoweit besteht kein Wahlrecht)

Hat der Annehmende bereits andere Kinder?

Ja Nein

(falls ja, bitte deren Namen und Anschriften gesondert mitteilen)

FRAGEBOGEN ADOPTION

KORNOBIS
BADE
WALDECK



Notare &
Rechtsanwälte

Daten des anzunehmenden Kindes <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	
(Titel) Name	
Vorname(n)	
Geburtsname	
geboren am	
Anschrift (Straße PLZ Ort)	
Familienstand	
Telefon-Nr.	
E-Mail	
Staatsangehörigkeit(en)	

Daten des anzunehmenden Kindes <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	
(Titel) Name	
Vorname(n)	
Geburtsname	
geboren am	
Anschrift (Straße PLZ Ort)	
Familienstand	
Telefon-Nr.	
E-Mail	
Staatsangehörigkeit(en)	

Wenn das anzunehmende Kind minderjährig ist:

Wem steht das Sorgerecht zu? _____

Wenn das Kind 14 Jahre oder älter ist:

*Es ist erforderlich, dass das Kind selbst an der Beurkundung teilnimmt,
eine Vertretung durch die Eltern ist dann allein nicht mehr ausreichend*

Wenn das anzunehmende „Kind“ verheiratet oder verpartnert ist:

Ist dessen Ehegatte/Lebenspartner mit der Adoption einverstanden (§ 1767 BGB)?

Ja Nein

Hat das anzunehmende Kind eigene Kinder?

(falls ja, bitte deren Namen und Anschriften gesondert mitteilen)

Ja Nein

FRAGEBOGEN ADOPTION

KORNOBIS
BADE
WALDECK



Notare &
Rechtsanwälte

Leiblicher Vaters des Kindes Ehepartner des Annehmenden? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Falls nein, bitte die Daten mitteilen, soweit bekannt:	
(Titel) Name	
Vorname(n)	
Geburtsname	
geboren am	
Anschrift (Straße PLZ Ort)	
Familienstand	
Telefon-Nr.	
E-Mail	
Verstorben?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Leibliche Mutter des Kindes Ehepartner des Annehmenden? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Falls nein, bitte die Daten mitteilen, soweit bekannt:	
(Titel) Name	
Vorname(n)	
Geburtsname	
geboren am	
Anschrift (Straße PLZ Ort)	
Familienstand	
Telefon-Nr.	
E-Mail	
Verstorben?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Bei Adoption eines Minderjährigen:

Grundsätzlich ist die Einwilligung der leiblichen Eltern erforderlich (Vgl. §§ 1747 ff. BGB)

Ist der leibliche Vater mit der Adoption einverstanden?

Ja Nein

Ist die leibliche Mutter mit der Adoption einverstanden?

Ja Nein

FRAGEBOGEN ADOPTION

KORNOBIS
BADE
WALDECK



Notare &
Rechtsanwälte

Bei Adoption eines Volljährigen

Grundsätzlich hat die Adoption eines Volljährigen keine Auswirkungen auf die rechtlichen Beziehungen des adoptierten Kindes zu seinen bisherigen Verwandten (§ 1770 BGB). Lediglich im Ausnahmefall kann durch das Gericht auf Antrag bestimmt werden, dass die Adoption eines Volljährigen die Wirkungen der Minderjährigenannahme hat (§ 1772 BGB), d.h. insbesondere, dass das dann Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu den bisherigen Verwandten erlöscht (§ 1755BGB). Eine Volljährigenadoption mit den Wirkungen der Minderjährigenannahme ist gemäß § 1772 BGB nur unter engen Voraussetzungen möglich (minderjährige(r) Bruder/ Schwester des Anzunehmenden wurde oder wird ebenfalls durch den Annehmenden als Kind angenommen; der Anzunehmende wurde bereits als Minderjähriger in die Familie des Annehmenden aufgenommen; es handelt sich um eine Stiefkindadoption oder der Antrag wurde bereits gestellt, als der Anzunehmende noch nicht volljährig war) nungsprotokoll als Erbnachweis.

Soll der Antrag auf Annahme als Kind dahingehend ergänzt werden, dass die Annahme als Kind die Wirkungen der Minderjährigenannahme hat?

Ja Nein Steht noch nicht fest

Namensrechtliche Folgen einer Adoption

Das Kind erhält durch die Adoption als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden (§ 1757 Abs. 1 BGB mit Modifikationen in § 1757 Abs. 2 BGB, falls die Adoption durch ein Ehepaar erfolgt bzw. bei der „Stiefkindadoption“). Auf Antrag kann unter Umständen a) der Vorname des Kindes geändert werden oder zusätzliche Vornamen beigefügt werden, wenn dieses dem Wohl des Kindes entspricht (§ 1757 Abs. 3 BGB) oder b) dem neuen Familiennamen des Kindes der bisherige Familienname vorangestellt oder angefügt werden, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Bei der Annahme eines Volljährigen erstreckt sich die Änderung des Geburtsnamen auf den Ehe- oder Lebenspartner-schaftsnamen des Angenommenen nur dann, wenn sich der Ehegatte oder Lebenspartner hiermit nach Maßgabe von § 1767 Abs. 2 BGB einverstanden erklärt.

Soll der Antrag auf Annahme als Kind dahingehend ergänzt werden, dass ein „namenrechtlicher Antrag“ gestellt wird?

Ja Nein Steht noch nicht fest

Ja, und zwar: _____

Ggf.: Stimmt der Ehepartner/Lebenspartner des Anzunehmenden der Änderung des Ehenamens zu?

Ja Nein Steht noch nicht fest

Besonderheiten:

FRAGEBOGEN ADOPTION

KORNOBIS
BADE
WALDECK



Notare &
Rechtsanwälte

Zur ersten Information – Grobe Skizzierung des Ablaufs eines Adoptionsverfahrens (§§ 186 ff. FamFG)

Der notarielle Antrag auf Annahme als Kind (=Adoption) ist lediglich der Ausgangspunkt des rechtlichen Adoptionsverfahrens. In der Regel wird der Notar beauftragt, den notariell beurkundeten Antrag - zusammen mit den erforderlichen Einwilligungserklärungen und den sonst erforderlichen Unterlagen - beim zuständigen Familiengericht einzureichen. Hiermit endet in aller Regel die Tätigkeit des Notars.

Das Familiengericht hat sodann zu entscheiden, ob es dem Antrag auf Annahme als Kind stattgibt oder nicht. Die Annahme eines Minderjährigen ist grundsätzlich zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht (§ 1741 BGB). Bei der Annahme eines Volljährigen ist maßgeblich, ob die Annahme „sittlich gerechtfertigt ist“, was insbesondere anzunehmen ist, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden ist (§ 1767 BGB). Darüber hinaus muss das Familiengericht unter Anderem prüfen, ob die erforderlichen Einwilligungen der weiteren Beteiligten (des Kindes bzw. seines Vertreters und der Eltern des Kindes bei der Minderjährigenadoption, des Ehegatten des Annehmenden, außerdem des Ehegatten des Kindes bei der Adoption eines Volljährigen), jeweils in notarieller Form, vorliegen. Sollte eine der Einwilligungen nicht vorliegen, muss das Familiengericht auf Antrag prüfen, ob die betreffende Einwilligung ausnahmsweise entbehrlich ist oder ersetzt werden kann. Wird ein Minderjähriger als Kind angenommen, hat das Gericht eine fachliche Äußerung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamts einzuholen (§ 189 FamFG). Schließlich wird das Familiengericht regelmäßig die Kinder des Anzunehmenden und des Annehmenden anhören, um zu prüfen, ob insoweit Versagungsgründe vorliegen (Vgl. §§ 1745, 1769 BGB). Ggf. werden die Eltern des Kindes auch bei der Volljährigenadoption beteiligt, § 188 FamFG [Anmerkung: Vorstehende Ausführungen stellen lediglich eine grobe Skizzierung dar und sind nicht abschließend].

Sind alle Beteiligten der deutschen Sprache hinreichend mächtig?

Je nach Lage des Falles kann es sinnvoll sein, für das Adoptionsverfahren einen Rechtsanwalt einzuschalten.

Ja Nein

spricht nur folgende Sprachen:

(Hinweis: Zur Beurkundung ist es erforderlich, dass alle Beteiligten der deutschen Sprache hinreichend mächtig sind. Ist dieses nicht der Fall, wird für die Beurkundung ein vereidigter Dolmetscher oder eine sonstige amtliche Übersetzung benötigt. Bitte sprechen Sie uns bei Fragen hierzu vorab an.)

FRAGEBOGEN ADOPTION

KORNOBIS
BADE
WALDECK



Notare &
Rechtsanwälte

Beim Familiengericht einzureichende Unterlagen/Dokumente

Neben dem notariell beurkundeten Antrag auf Durchführung der Annahme als Kind und den erforderlichen Einwilligungserklärungen der weiteren Beteiligten in notarieller Form (vgl. hierzu oben), sind in aller Regel folgende Unterlagen – im Original oder in beglaubigter Abschrift – einzureichen:

- Personenstandsurkunden (Geburtsurkunde, ggf. Heiratsurkunde, ggf. Bescheinigung über Namensänderung etc.) des Annehmenden
- Personenstandsurkunden (Geburtsurkunde, ggf. Heiratsurkunde, ggf. Bescheinigung über Namensänderung etc.) des anzunehmenden Kindes
- Urkunden, welche die Entbehrlichkeit einer Einwilligung oder Anhörung belegen (z.B. Sterbeurkunde)
- Meldebescheinigung(en), aus der die Staatsangehörigkeit des Annehmenden und des anzunehmenden Kindes hervorgehen (sogenannte „erweiterte Meldebescheinigung“)
- „Motivationsschreiben“ des/der Antragsteller, aus dem die Umstände hervorgehen, wonach bereits ein Eltern-Kind-Verhältnis zwischen dem Anzunehmenden und dem Annehmenden entstanden ist (falls zutreffend)

Je nach Lage des Falles und je nach Familiengericht können weitere Unterlagen erforderlich sein, die dann ggf. durch das Gericht nachgefordert werden.

Einheitlicher Beurkundungstermin

Sollen zusammen mit dem Antrag auf Durchführung der Adoption auch die erforderlichen Einwilligungserklärungen der anderen Beteiligten beurkundet werden?

Ja Nein *Wenn Nein:*

Herr/Frau _____

wird die Einwilligung gesondert erklären, bitte bereiten Sie einen gesonderten Entwurf vor und übersenden diesen direkt an sie/ihn. Er/Sie wird die Beurkundung gesondert vornehmen.

Die Kosten hierfür trägt:

Bitte erstellen Sie den Entwurf und versenden den Entwurf an:

Annehmender

E-Mail (unverschlüsselt) Post Fax

Anzunehmender (Kind)

E-Mail (unverschlüsselt) Post Fax

Unterschrift eines Auftraggebers
